Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

№ 27. Freitag, den 3ten Juli 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 130.
JN. 809 R.

Es wird bei der Absendung von Kranken in die im Departement vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten häufig unterlassen, den Punkt: wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, vorher genügend festzustellen, woraus für die Einziehung und Erstattung dieser Kosten oftmals die unangenehmsten Weiterungen entstehen, welche für die Verwaltung gedachter Anstalten mit Nachtheilen verknüpft sind, deren Vorbeugung zum dringenden Bedürfniß geworden ist.

Die Königl. Regierung hat sich daher veranlaßt gefunden, zur Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung und eines übereinstimmenden Verfahrens, hierüber im Allgemeinen folgende Anordnungen zu treffen, und resp. in Erinnerung zu bringen:

1. Von den beiden im Departement vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten ist:
   a. das Landkrankenhaus zu Schwetz zur Aufnahme unheilbarer oder schwer heilbarer Kranken, mit Ausnahme von Wahnsinnigen und Tobsüchtigen,
   b. das Provinzial-Lazareth zu Marienwerder aber für Kranke, welche an venerischen und andern ansteckenden Krankheiten leiden,

   bestimmt.
2. In der Regel darf ohne vorherige ausdrückliche Authorisation und Anweisung der Königl. Regierung kein Kranker den Kranken-Anstalten überwiesen werden.
3. Die diesfälligen Anträge sind durch das Landraths-Amt einzureichen und müssen in jedem Falle durch ein von dem Kreis-Physikus gebühren- und kostenfrei auszustellendes Zeugniß über die Beschaffenheit und den Grad der Krankheit, so wie über die Nothwendigkeit und Qualifikation der Kranken zur Aufnahme in eine der beiden Kranken-Anstalten begründet werden.
4. Nur wenn nach dem Gutachten des Arztes der Zustand des Kranken von der Art ist, daß zur Vermeidung einer dringenden und erheblichen Gefahr die Aufnahme des Kranken durchaus nothwendig und zugleich unaufschieblich ist, darf derselbe, jedoch ausschließlich nur von dem Landraths-Amte, in die Kranken-Anstalt direkte abgesandt werden.

   Es muß jedoch in einem solchen Falle unter Ueberreichung des ärztlichen Zeugnisses, von welchem der betreffenden Kranken-Anstalt Abschrift mitgetheilt wird, gleichzeitig die Genehmigung der Königl. Regierung darüber eingeholt werden.
5. In den gewöhnlichen Fällen ad 2 ist vor der Anbringung des Antrags mit Sorgfalt und Genauigkeit festzustellen: Wem? die Verbindlichkeit zur Tragung der Kur- und Verpflegungs-Kosten obliegt, und die darüber zu pflegenden Verhandlungen sind von einem ausführlichen und motivirten Gutachten begleitet, den Anträgen selbst beizufügen. Da in dieser Hinsicht bisher hauptsächlich mangelhaft verfahren worden, so hat die Königl. Regierung folgende nähere Bestimmungen veranlaßt:

a. Wenn sich ergiebt, daß eine Privatperson, sei es als Extrahentin oder aus verwandschaftlichen Verhältnissen zur Erstattung der Kosten verpflichtet sein würde, so ist dieselbe stets vorher über ihre Bereitwilligkeit dazu zu vernehmen und bejahenden Falls ein bestimmtes Verpflichtungsprotokoll darüber aufzunehmen.

b. Wird aber die Uebernahme dieser Verpflichtung verweigert, so ist, da den Polizei-Behörden in dieser Hinsicht kein Zwangs-Verfahren gegen Privatpersonen gestattet ist, die in solidum eintretende Korporation oder Kommune davon in Kenntniß zu setzen und dieselbe, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die aus privatrechtlichen Verhältnissen Verpflichteten zur bestimmten Anerkennung ihrer Verbindlichkeit aufzufordern. Dasselbe muß geschehen, wenn das Unvermögen der verpflichteten Privatperson die Einziehung der Kosten nachmals unmöglich machen würde.

c. Eben so ist zu verfahren, wenn außer der heimathlichen Kommune oder derjenigen des Aufenthaltsorts keine andere zur Kostentragung verpflichteten Personen vorhanden sind, und diese Verpflichtung daher der Kommune unmittelbar obliegen sollte.

Es ergiebt sich hieraus als die gemeinschaftliche Regel, daß in keinem Falle ein Antrag wegen Aufnahme in eine Kranken-Anstalt angebracht werden, noch weniger aber die Absendung dahin erfolgen darf, wenn nicht der zur Kostenerstattung Verpflichtete vorher ermittelt und über seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtung protokollarisch vernommen ist.

d. Ist übrigens die Krankheit nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß die Behandlung ganz unerläßlich in einer Kranken-Anstalt erfolgen muß, worüber sich das ärztliche Gutachten jederzeit bestimmt aussprechen muß, so ist sowohl den betreffenden Privatpersonen als Kommunen zunächst zu überlassen, die Heilung anderweitig selbst bewirken zu lassen. Wenn sie letzteres erwählen, so ist ihnen eine angemessene Frist, um ein geeignetes Unterkommen und die übrigen Einleitungen zur Kur und Verpflegung zu besorgen, mit dem Eröffnen zu bewilligen, daß nach etwanigem fruchtlosen Ablaufe derselben, oder bei nicht genügend befundener Vorsorge für den Kranken, die Aufnahme in eine öffentliche Kranken-Anstalt für ihre Rechnung dennoch bewirkt werden würde.

Ich bin daher gemessenst angewiesen worden, mit Strenge darauf zu halten, daß in solchen Fällen den Kranken der nöthige Beistand und ärztliche Hülfe wirklich gewährt, und hieraus nicht ein Vorwand entlehnt werde, um Kranke ihrer Hülflosigkeit zu überlassen. Sobald demnach ein mit der Vergünstigung der Uebernahme eines Kranken zur eigenen Kur und Verpflegung getriebener Mißbrauch überzeugend festgestellt ist, muß der Antrag wegen Aufnahme in eine Kranken-Anstalt unverzüglich bei der Königl. Regierung angebracht und durch die Anzeige der veranlassenden Thatsachen begründet, gleichzeitig aber auch der betreffenden Kommune unter Festsetzung ihrer Verpflichtung zur Kostentragung unter Vorbehalt des Rekurses davon Mittheilung gemacht werden.

6. In keinem Falle kann die einseitige Aussage eines Kranken über seine Lebens- und Aufenthalts-Verhältnisse zur Feststellung der Verpflichtung einer Kommune für genügend erachtet, sondern es müssen jederzeit die diesfälligen Angaben durch glaubwürdige Zeugnisse oder Rückfragen bei den betreffenden Ortsvorständen bewahrheitet werden. Dies gilt namentlich auch alsdann, wenn auf den Landarmen- oder einen andern öffentlichen Fonds rekurrirt werden soll, und es müssen daher die Angaben über die Behörigkeits-Verhältnisse und namentlich die erfolgte stillschweigende oder ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeine, über die Konkurrenz zu den Gemeine-Lasten, über die Dauer des Auf-

enthalts und resp. der Abwesenheit von einem Orte auf die angegebene Weise geprüft und festgestellt werden.

7. In dem ad 4 erwähnten ausnahmsweisen Falle der direkten Absendung müssen vorbemerkte Ermittelungen, wenn sie nicht schon vor der Absendung erledigt werden konnten, aufs Schleunigste nachgeholt und das Resultat mit der zu erstattenden Anzeige einberichtet werden.

8. Die Kosten für Krankenfuhren können nur dann erstattet werden, wenn die Aufnahme derselben nach dem ärztlichen Zeugnisse unvermeidlich und der Kranke den Weg zu Fuß zurück zu legen außer Stande war. Seitens des Landarmen-Fonds werden übrigens fortan in keinem Falle mehr als der reglementsmäßige Satz von 10 sgr. pro Meile vergütet werden.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden des Kreises setze ich von diesen Anordnungen zur genauesten Achtung in Kenntniß und bemerke, daß fortan nicht nur ein jeder unvollständig begründeter Antrag ohne Weiteres remittirt werden wird, sondern auch wenn eine Absendung nach den Kranken-Anstalten ohne Beachtung der vorstehenden Vorschriften erfolgen sollte, die Kosten von der betreffenden Behörde unmittelbar eingezogen werden sollen, falls ihre Berichtigung durch die Verpflichteten irgend Anstand oder Weiterungen finden möchte.

Thorn, den 1. Juli 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 131.
JN. 3273.

Es ist mir zu wissen nöthig:

1. ob im hiesigen Kreise das sogenannte Meßkorn von den adlichen, städtschen, andern freien und von den bäuerlichen Grundstücken in gedroschenem Getreide geliefert, oder ob statt dessen ein Geldzehnt an den Pfarrer des Kirchspiels oder an die Kirchen-Kasse entrichtet wird, und worauf sich das eine oder das andere gründet?
2. ob den katholischen Geistlichen an Kirchen Königl. Patronats aus den Königl. Forsten Deputatholz bewilligt ist, und
3. ob dieses Deputatholz auf Kosten des Geistlichen, welcher dasselbe empfängt, geschlagen und angefahren wird, oder ob die Gemeineglieder des Kirchspiels zur Zahlung des Schlagerlohns und zur unentgeldlichen Anfuhr des Holzes verpflichtet und bisher dazu angehalten sind.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden und Dominien des Kreises so wie die Ortsvorstände von Kowalewo und Podgurz in deren Bereich sich katholische und evangelische Kirchen befinden, ersuche ich, nach vorher erfolgter genauer Ermittelung und nach genommener Rücksprache mit den Herren Geistlichen binnen 14 Tagen mir hierüber gründliche und ausführliche Anzeige zu machen.

Thorn, den 1. Juli 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 132.
JN. 3329.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind dem Besitzer Witt in Vorwerk Kossowo, Domainen-Rent-Amts Schwetz, nachstehende Pferde, als:

1. eine hellbraune Stute, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit der Krone gezeichnet, 6 Jahr alt,
2. eine helle Fuchsstute, 5 Fuß groß, mit einem Blöß, 2 Jahr alt, ein Hinterfuß bis über die Fessel weiß,

von der Weide gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf die Diebe und die gestohlenen Pferde zu vigiliren und im Betretungsfalle hier abzuliefern.

Thorn, den 30. Juni 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es sollen am 8. Juli d. J. Morgens 9 Uhr im Vorwerk Gostkowo mehrere Inventarien-Stücke, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Wagen, Schlitten und sonstigem Haus- und Ackergeräth gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, und werden Kauflustige eingeladen, sich am genannten Tage im Vorwerkshause zu Gostkowo einzufinden. —

Thorn, den 29. Juni 1835.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Theater.

Soñtag, den 5. Juli c. Catharina die II. v. Rußland und ihre Günstlinge. Original Schauspiel in 4 Akten von C. Birch-Pfeiffer.

Montag, den 6. Juli c. Don Juan oder der steinerne Gast. Große Oper in 2 Akten von Mozart.

Dienstag, den 7. Juli c. Der Pohle und sein Kind oder der Feldwebel vom 4. Regiment. Vaudeville in 1 Akt von A. Lortzing. Vorher: A B C und X Y Z. Lustspiel in 2 Akten von Kettel.

Doñerstag, d. 9. Juli c. Fra Diavolo oder das Gasthaus in Terracina. Große Oper in 3 Akten von Auber.

Freitag, den 10. Juli c. Die Engländer in Paris. Lustspiel in 4 Akten von C. Birch-Pfeiffer.

Soñtag, d. 12. Juli c. Die Bärenschenke im Gebirge. Schauspiel in 5 Akten von E. Franck.

Der Anfang der Vorstellungen ist präcise 7 Uhr. Eduard Döhring.

Eine Sendung feuersicherer Patent-Laternen habe ich erhalten, welche sich besonders für Gutsbesitzer eignen. Blech.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche v. 25. Juni bis 1. Juli.	Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte nach fg	—	—	—	—	60	24	120	750	14	—	6	$3\frac{1}{3}$	60	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{2}$
mittler Sorte nach fg	—	—	—	—	—	—	110	690	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	55	$2\frac{1}{3}$	—	3	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn,